

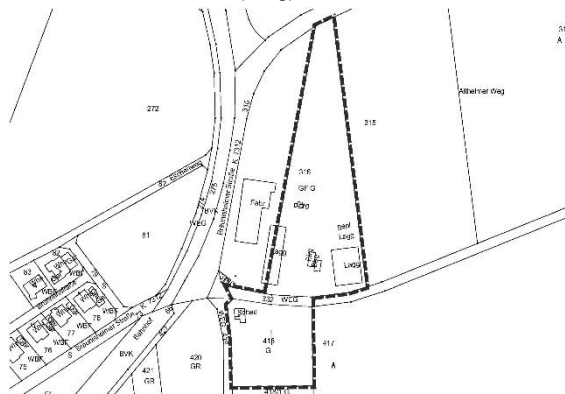
## Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Lonsee-Amstetten „Sägewerk Ziegler“:

Der Gemeindeverwaltungsverband Lonsee-Amstetten hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans „Sägewerk Ziegler“ gefasst. Zeitgleich wurde die Verwaltung mit der Einreichung der Unterlagen zur Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis beauftragt.

**Die Genehmigung der Änderung erfolgte mit Schreiben vom 19.05.2026; die Erteilung der Genehmigung ist hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus dem zeichnerischen Teil und der Begründung, Datum jeweils 05.02.2025 / 12.09.2025, gefertigt von der VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH Donzdorf, dem zugehörigen Umweltbericht mit Anlagen, Datum 18.06.2025, gefertigt von Dipl.-Ing. Annette Titze, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Datum Juni 2025, gefertigt von Dipl.-Ing. Annette Titze sowie dem Schalltechnischen Gutachten, Datum 30.09.2024, gefertigt von Gerlinger + Merkle Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst den ca. 11.100 m<sup>2</sup> großen Bereich des Flurstücks 418 sowie Teilflächen der Flurstücke 316 und 332 (Weg):



Geltungsbereich der Änderung des FNP des GVV Lonsee-Amstetten

Mit der Ausweisung als gewerbliche Baufläche auf Flurstück Nr. 418 im Flächennutzungsplan erfolgt eine Neuordnung und Erweiterung des bestehenden Sägewerks Ziegler entlang der Bräunsheimer Straße. Es wird eine nachhaltige Planung gewährleistet, die den langfristigen Betrieb des Sägewerks unterstützt.

Unter dem Gesichtspunkt der Flächenkonversion und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die Ausweisung der Fläche als gewerbliche Baufläche in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb sinnvoller als an anderer Stelle im Verbandsgebiet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind Bestandteil des zugehörigen Umweltberichts:

Umweltbericht nach § 2a BauGB vom 18.06.2025

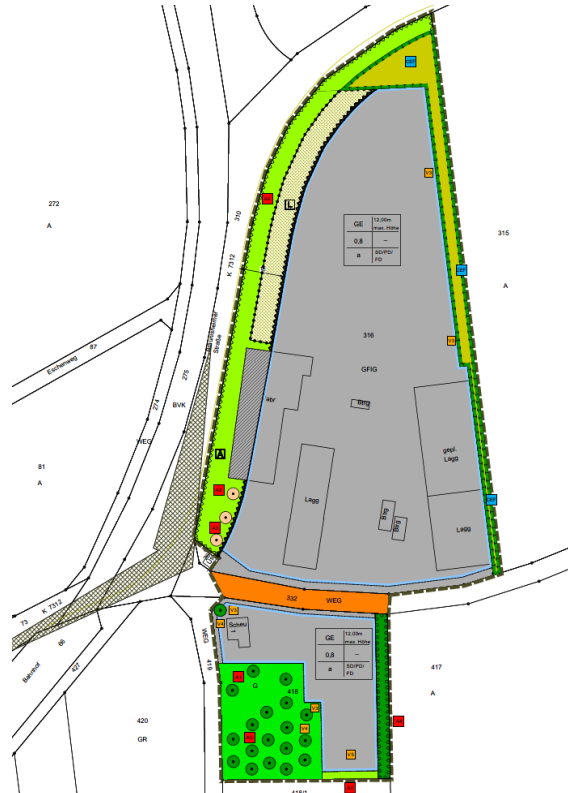
Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf das Plangebiet beziehen; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf der Grundlage der Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (gering); auf das Schutzgut Flora und Fauna (mittel); auf das Schutzgut Fläche (hoch); auf das Schutzgut Boden (mittel); auf das Schutzgut Wasser (gering); auf das Schutzgut Klima / Luft (gering); auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (gering); auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (gering);

Wechselwirkungen und Umgang mit sonstigen Umweltbelangen wurden berücksichtigt. Beschreibung der

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen; Prüfen der Ausgleichsrelevanz des geplanten Vorhabens.

Prüfen artenschutzrelevanter Eingriffe in den Naturhaushalt; Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans „Sägewerk Ziegler“ auszuschließen.

Maßnahmen zum Ausgleich und/oder zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen werden auf den Flurstücken Nr. 316 und 418 in der Gemarkung Stubersheim festgesetzt.



Plan zur Umgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

### Hinweise:

Der o.a. Bauleitplan einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht mit Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs.1 BauGB einschließlich Anlagen kann während der Dienststunden im Bürgermeisteramt Amstetten, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich können die Unterlagen über die Homepage der Gemeinde Amstetten (<https://www.amstetten.de/bauleitplaene.html>) abgerufen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs.5 BauGB wirksam.

- Nach § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

- Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt: Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
  2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach § 4 Abs.4 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Außerdem wird hingewiesen:
  1. Nach § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  2. Nach § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Die Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

01.06.2026

Thomas Schultheiß, Vorsitzender GVV